

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: Uniper SE

Name des Stellungnehmenden: ██████████

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Allgemein zum Festlegungsverfahren BK7-24-01-015 „WaKandA“	Uniper möchte sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der vorliegenden Konsultation bedanken. Wir begrüßen den durch die BNetzA vorgesehenen mehrstufigen Konsultationsprozess in den vorliegenden Festlegungsverfahren WaKandA sowie

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>WasABi. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass weitere wichtige Punkte für den Wasserstoffmarkthochlauf unverzüglich angegangen werden müssen, um die Investitionssicherheit für Marktteilnehmer weiter zu erhöhen. Hierzu zählen unter anderem die Netzentgeltbildung, die Festlegung von Multiplikatoren sowie Rabatten an buchbaren Punkten.</p> <p>Zudem sollte die Zusammenlegung der einzelnen Wasserstoff-Cluster im Rahmen des integrierten Netzentwicklungsplans Gas/Wasserstoff geplant und konsultiert werden, um die Transparenz und Verbindlichkeit zu steigern.</p>
2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte	<p>Die Vorgaben des § 28n Abs. 1 EnWG sehen vor, dass die WNB getrennt voneinander buchbare feste Ein- und Ausspeisepunkte anzubieten haben, die grundsätzlich einen uneingeschränkten Transport innerhalb des Entry/Exit-Systems Wasserstoff zulassen. Insb. bei fehlender physischer Verbindung sollen WNB berechtigt sein, einen uneingeschränkten Transport nur innerhalb der einzelnen Cluster zu ermöglichen.</p> <p>Unseres Erachtens leiten sich aus dem Gesetzestext die folgenden Verpflichtungen für WNB ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximierung des Angebots an fester verfügbarer Transportkapazität zu Beginn des Markthochlaufs innerhalb der einzelnen Cluster und während des Zusammenwachsens des Wasserstoff-Kernetzes an den buchbaren Übergabepunkten. Das Angebot fester Kapazitätsprodukte an Buchungspunkten zwischen Clustern sowie deren Entwicklung im Zeitverlauf sollten die WNB gegenüber der BNetzA transparent machen müssen. • Alle Marktregeln sind so auszugestalten, dass netzbedingte Unterbrechungen von Transporten von Netzkunden mit festen, frei zuordenbaren Kapazitätsverträgen unbedingt zu vermeiden sind. Die Zusicherung von festen Einspeise- und Ausspeisekapazitäten durch die WNB ist insbesondere vor dem Hintergrund unerlässlich, das Kunden neben der reinen physischen Versorgung zusätzlich die regulatorisch erforderlichen Nachweise für die Quoten für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin, RFNBO) erbringen müssen. <p>Vorschlag zur Ausgestaltung der Cluster-Zusammenlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Option 1: Die durch die BNetzA vorgeschlagene Pro-Rata-Vergabe an alle in einem Cluster vertretenen BKV sollte hinterfragt werden. Mit einem solchen Ansatz wird Kapazität auch Netznutzern zugewiesen, die ggf. keinen Transportbedarf in der entsprechenden Kapazitätshöhe in andere Cluster haben. Sollte Option 1 weiterverfolgt werden, wären die frühzeitige Einrichtung eines Sekundärmarktes sowie die Festlegung wirksamer UIOLI-Mechanismen wichtige nächste Schritte.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> Option 2: Das vorgeschlagene Verfahren erscheint im Vergleich zu Option 1 für Netznutzer komplexer in der Abwicklung. Sollte Option 2 weiterverfolgt werden, wäre im Fall von Cluster-Zusammenlegungen zu konkretisieren, dass bestehende Kapazitätsverträge nicht entwertet werden dürfen. <p>Aufgrund der genannten Aspekte empfehlen wir die Überarbeitung der beiden vorgeschlagenen Optionen, bzw. die Aufnahme alternativer Optionen in die weitere Diskussion.</p>
2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont	<p>Wir präferieren das Kalenderjahr anstelle des Gaswirtschaftsjahres als Basis für Jahresprodukte, da eine engere Verzahnung von Produkten und Prozessen zwischen Wasserstoff- und Strommarkt erwartet wird.</p> <p>Es werden Jahres- und unterjährige Kapazitätsprodukte durch die BNetzA vorgeschlagen. Das Angebot von Monats- und Tagesprodukten können sinnvolle Ergänzungen zum Jahresprodukt darstellen und wird von uns begrüßt.</p> <p>Im Markthochlauf sind langfristige Buchungen ein wichtiges Instrument zur Risikoreduzierung. Der vorgeschlagene maximale Buchungshorizont von 15 Jahren (ohne Berücksichtigung des aktuellen Kalenderjahres) wird durch uns positiv beurteilt.</p>
2.4. Kapazitätsvermarktungsplattform	<p>Den Aufbau einer zentralen Buchungsplattform wird unterstützt.</p>
2.5 Zuweisungsmechanismus	<p>Zu Beginn des Markthochlaufs sollte Transportkapazität für die Einspeisung in ein Cluster vorrangig an Shipper zur Verfügung gestellt werden, die einen konkreten Transportbedarf für Wasserstoff nachweisen können.</p> <p>Solange keine Knappheitssignale an Buchungspunkten erkennbar sind, ist eine Kapazitätsvergabe mittels First-Come-First-Served (FCFS) möglich. Sobald Engpässe an Buchungspunkten auftreten, erscheint eine Kapazitätsvergabe mithilfe von Auktionen sachgerechter.</p>
2.6 Nominierung von Kapazität	<p>Wir sehen die Einführung eines Nominierungssystems für die Nutzung der zugewiesenen Kapazität unter den diskutierten Rahmenbedingungen als zwingend an.</p> <p>Nominierungs- bzw. Renominierungsfristen müssen in Abhängigkeit der Granularität der Datenbereitstellung sowie der Saldierungsperiode diskutiert werden und mit diesen kohärent sein.</p>

